

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Gerichtlichen Kriminalstatistik

Diese Dokumentation gilt für Berichtszeitraum:
2000-2011

Bearbeitungsstand: **26.06.2012**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43-1-71128-0
www.statistik.at

Direktion Bevölkerung
Bereich Soziales und Lebensbedingungen

Ansprechperson:
Mag.a Barbara Bauer
Tel. +43-1-71128-7076
E-Mail: barbara.bauer@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
1. Allgemeine Informationen.....	6
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	6
1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber	6
1.3 Nutzerinnen und Nutzer	6
1.4 Rechtsgrundlage(n)	6
2. Konzeption und Erstellung	6
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	6
2.1.1 Gegenstand der Statistik	7
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten.....	7
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	7
2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten	7
2.1.5 Erhebungsform	7
2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung	7
2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)	8
2.1.8 Teilnahme an der Erhebung.....	8
2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition	8
2.1.10 Verwendete Klassifikationen	10
2.1.11 Regionale Gliederung	10
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	10
2.2.1 Datenerfassung.....	10
2.2.2 Signierung (Codierung)	11
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen	11
2.2.4 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethode n	11
2.2.5 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen.....	12
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	12
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse	12
2.3.2 Endgültige Ergebnisse	12
2.3.3 Revisionen.....	12
2.3.4 Publikationsmedien	12
2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten.....	12
3. Qualität	13
3.1 Relevanz.....	13
3.2 Genauigkeit	13
3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte	13
3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen.....	13
3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)	13
3.2.1.3 Messfehler (Erfassungsfehler)	14
3.2.1.4 Aufarbeitungsfehler	14
3.2.1.5 Modellbedingte Effekte.....	14
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	14
3.4 Vergleichbarkeit	14
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit	14
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit.....	14
3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien	15
3.5 Kohärenz	15
4. Ausblick.....	15
Abkürzungsverzeichnis	15
Anlagen	16

Executive Summary

Die Gerichtliche Kriminalstatistik umfasst eine Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Gerichte (Verurteilungsstatistik) und seit dem Jahr 2008 erstmals für das Berichtsjahr 2007 eine Wiederverurteilungsstatistik, welche Verurteilte/Entlassene eines Ausgangsjahres hinsichtlich einer neuerlichen Verurteilung im Zeitraum von mindestens vier und maximal fünf Jahren beobachtet.

Verurteilungsstatistik:

Die Verurteilungsstatistik gibt Auskunft über die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte in einem Beobachtungsjahr. Über einen langen Zeitraum waren Verurteilungen die alleinige bzw. Hauptmaßnahme gegen Kriminalität. Heute bildet die Verurteilungsstatistik einen Teil der justiziellen Ergebnisstatistik ab. Alternative rechtliche Reaktionsmöglichkeiten haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Als im Jahr 2000 intervenierende Diversionsmaßnahmen auch im Erwachsenenstrafrecht eingeführt wurden, kam es zu einem starken Rückgang der Verurteilungszahlen. Aber immer noch stellen die Verurteilungen die Reaktion auf die gravierendsten gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und Nebenstrafgesetzen dar.

Grundlage der gerichtlichen Kriminalstatistik ist ein vom Bundesministerium für Inneres übermittelter Auszug aus dem Strafregister, das vom Strafregisteramt (Bundespolizeidirektion Wien) geführt wird. Die Daten eines Berichtsjahres werden anonymisiert und verschlüsselt an die Statistik Austria zur jährlichen Erstellung der Gerichtlichen Kriminalstatistik gesendet. Erfasst sind alle rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte. Da Statistik Austria im Fall von Verurteilungen wegen mehrerer strafbarer Handlungen keine Kennung des „führenden“ Deliktes einer Verurteilung übermittelt wird, muss das strafausmaßbestimmende Delikt algorithmisch berechnet werden. Somit werden Verurteilungen nach dem Delikt mit dem tatsächlich höchsten angedrohten Strafraum statistisch ausgewertet.

In der Publikation der Gerichtlichen Kriminalstatistik wird die Anzahl der Verurteilungen, gegliedert nach verschiedenen soziodemographischen Informationen über die Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilung), veröffentlicht. Weiters wird auch die Art und Höhe der Strafe für das jeweilige ("führende") Delikt analysiert. Eine Zeitreihenanalyse macht Veränderungen in der Strafrechtspraxis deutlich, sowohl was die Anzahl der Verurteilungen als auch das Strafausmaß betrifft.

Wiederverurteilungsstatistik:

Seit dem Berichtsjahr 2007 wird im Rahmen der Gerichtlichen Kriminalstatistik auch die gemeinsam mit dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie neu entwickelte Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Die Statistik der Wiederverurteilten informiert über Verurteilungs- bzw. "Justizkarrieren" von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind, ob es sich um eine einmalige Verurteilung handelt oder ob es zu mehreren oder gar einer Reihe von Verurteilungen gekommen ist. Eine Wiederverurteilung verweist somit auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Die Analyse der Wiederverurteilungen bietet die Möglichkeit Risikogruppen aufzudecken, die mit einer höheren Wahrscheinlichkeit wiederholt mit dem Strafgesetz und der Justiz in Konflikt geraten.

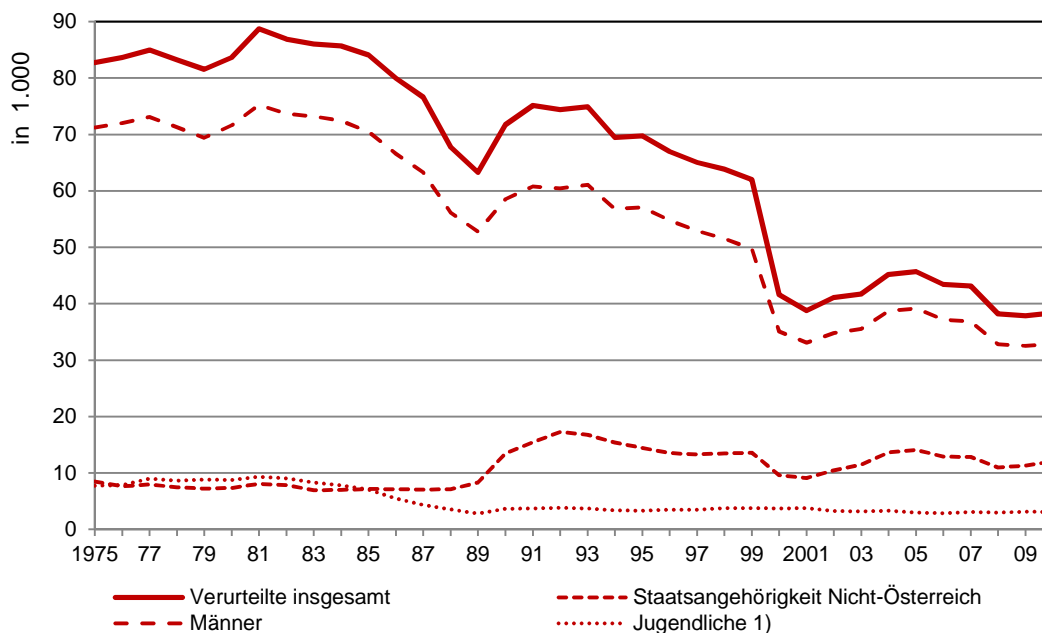
Auch der Wiederverurteilungsstatistik liegt das Strafregister zugrunde. Allerdings ist sie im Vergleich zur Gerichtlichen Kriminalstatistik eine "echte" Personenstatistik, denn sie stellt nicht Verurteilungen dar, sondern Verurteilte. Umfasst werden alle Personen, die in einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind (mit Ausnahme zu einer unbedingten Haftstrafe) bzw. in diesem Jahr aus der Haft oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind. Die Beobachtung von Wiederverurteilungen dieser Personen geht über mindestens vier bis höchstens fünf Jahre. (Die maximale Beobachtungsperiode ergibt sich dadurch, dass eine Tilgung und automatische Löschung aus dem Register grundsätzlich fünf Jahre nach einer Verurteilung erfolgt, aber nur unter der Voraussetzung, dass es zu keiner weiteren Verurteilung gekommen ist.) Beispielsweise wurde für das Berichtsjahr 2010 untersucht, ob rechtskräftig verurteilte sowie aus

Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen des Jahrganges 2006 im Zeitraum bis 31.12.2010 wiederverurteilt worden sind.

Auch die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Publikation „Gerichtliche Kriminalstatistik“ veröffentlicht und nach verschiedenen Merkmalen (Bsp.: Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Sanktionsmerkmale, Delikte, regionale Gliederung) dargestellt.

Neben einer jährlichen Publikation werden ausgewählte Ergebnisse der Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik auf der Website der Statistik Austria und im Statistischen Jahrbuch veröffentlicht. Die Ergebnisse fließen auch in den Sicherheitsbericht ein - in jenen Teil, der vom Bundesministerium für Justiz erstellt wird.

Abbildung 1: Rechtskräftige Verurteilungen 1975 bis 2010



Q: STATISTIK AUSTRIA, Gerichtliche Kriminalstatistik. Erstellt am 5.8.2011. - 1) Alter zum Zeitpunkt der Straftat: 1975-1988 und 01.07.2001-2010: 14 -17-Jährige; 1989-30.06.2001: 14 -18-Jährige.

Tabelle 1: Rechtskräftig verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung für die Ausgangsjahre 2003 bis 2006

Ausgangsjahr (Wiederverurteilung bis Ende)	Verurteilte/Entlassene im Ausgangsjahr	ohne Wiederverurteilung	mit Wiederverurteilung	Wiederverurteilungs- rate
2003 (2007)	36.928	22.999	13.929	37,7%
2004 (2008)	39.065	24.434	14.631	37,5%
2005 (2009)	40.275	25.141	15.134	37,6%
2006 (2010)	38.566	23.893	14.673	38,0%

Q: STATISTIK AUSTRIA, Gerichtliche Kriminalstatistik. Erstellt am 5.8.2011.

Gerichtliche Kriminalstatistik - Wichtigste Eckpunkte

Gegenstand der Statistik	Die Gerichtliche Kriminalstatistik umfasst eine Verurteilungsstatistik sowie eine Wiederverurteilungsstatistik. Die Verurteilungsstatistik zählt alle rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte in einem Beobachtungsjahr, während die Wiederverurteilungsstatistik über Verurteilungs- bzw. „Justizkarrieren“ von Personen informiert.
Grundgesamtheit	Rechtskräftige Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte
Statistiktyp	Sekundärstatistik (Statistik, die auf einem Auszug aus dem Strafregister beruht.)
Datenquellen/Erhebungsform	Datenabzug aus dem Strafregister / Vollerhebung.
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	<u>Verurteilungsstatistik:</u> Kalenderjahr <u>Wiederverurteilungsstatistik:</u> Ausgangsjahr + vier Beobachtungsjahre = Beobachtungsperiode von mindestens vier bis höchstens fünf Jahren
Periodizität	jährlich
Zentrale Rechtsgrundlagen	Angeordnet im Sinne des § 4. (1) Bundesstatistikgesetz 2000 § 13 Strafregistergesetz 1968 , BGBl. Nr. 277/1968, idgF.
Tiefste regionale Gliederung	Gerichtshofsprengel (Landesgerichte)
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Endgültige Daten: Bereitstellung der Ergebnisse für den Sicherheitsbericht: t + 4 Monate Veröffentlichung ausgewählter Ergebnisse auf der Website der Statistik Austria: t + 5 Monate
Sonstiges	Da keine Kennung des führenden Deliktes an Statistik Austria übermittelt wird, muss im Fall mehrerer einer Verurteilung zu Grunde liegenden Delikte das strafausmaßbestimmende Delikt algorithmisch berechnet werden. Das Delikt mit dem tatsächlich höchsten Strafraumen wird statistisch ausgewertet.

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Die Verurteilungsstatistik gibt Auskunft über die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte in einem Beobachtungsjahr und liegt seit dem Jahr 1947 vor. Über einen langen Zeitraum waren Verurteilungen die alleinige bzw. Hauptmaßnahme gegen Kriminalität. Durch Strafrechtsreformen in den letzten Jahrzehnten wurden alternative rechtliche Reaktionsmöglichkeiten geschaffen. Im Jahr 2000 wurden auch im allgemeinen Erwachsenenstrafrecht intervenierende Diversionsmaßnahmen eingeführt, was zu einem starken Rückgang der Verurteilungszahlen führte. Somit bildet die Gerichtliche Kriminalstatistik heute als Verurteilungsstatistik einen Teil der justiziellen Ergebnisstatistik ab. Immer noch stellen die Verurteilungen die Reaktion auf die gravierendsten gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und Nebenstrafgesetzen dar. Eine Zeitreihenanalyse macht Veränderungen in der Strafrechtspraxis deutlich, sowohl was die Anzahl der Verurteilungen als auch das Strafausmaß betrifft.

Die bis zum Jahr 1999 erstellte Rückfallstatistik musste im Jahr 2000 aufgrund technischer Änderungen des Strafregisterfiles und deren Übermittlung eingestellt werden. Seit dem Berichtsjahr 2007 wird im Rahmen der Gerichtlichen Kriminalstatistik die gemeinsam mit dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie neu entwickelte Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Die Statistik der Wiederverurteilten informiert über Verurteilungs- bzw. "Justizkarrieren" von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind, ob es sich um eine einmalige Verurteilung handelt oder ob es zu mehreren oder gar einer Serie von Verurteilungen gekommen ist. Eine Wiederverurteilung verweist somit auf gerichtlich verneinte Legalbewährung. Die Analyse der Wiederverurteilungen bietet die Möglichkeit Risikogruppen aufzudecken, die mit einer höheren Wahrscheinlichkeit wiederholt mit dem Strafgesetz und der Justiz in Konflikt geraten. Weiters kann die Wiederverurteilungsstatistik spezialpräventive Misserfolge der bisherigen Interventionen der Justiz aufzeigen.

1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber

Angeordnet im Sinne des § 4. (1) [Bundesstatistikgesetz 2000](#) (vgl. Rechtsgrundlage(n) weiter unten).

1.3 Nutzerinnen und Nutzer

Bundesministerium für Justiz (Sicherheitsbericht), Bundesministerium für Inneres, wissenschaftliche Institute, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit.

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Nationale Rechtsgrundlage:

§ 13 [Strafregistergesetz 1968](#), BGBl. Nr. 277/1968, idgF.

2. Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

Da die Gerichtliche Kriminalstatistik sowohl eine Verurteilungs- als auch eine Wiederverurteilungsstatistik umfasst und diese auf unterschiedlichen Konzepten beruhen, werden die Informationen in den Unterkapiteln bei Unterschieden für jede Statistik separat angeführt.

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Verurteilungsstatistik:

Gegenstand der Verurteilungsstatistik sind alle rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte in einem Berichtsjahr.

Wiederverurteilungsstatistik:

Die Wiederverurteilungsstatistik ist im Gegensatz zur Verurteilungsstatistik eine Personenstatistik und zeigt Verurteilungskarrieren auf. Sie umfasst alle Personen, die in einem Beobachtungsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Haftstrafe) rechtskräftig verurteilt bzw. aus der Haft oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind und informiert darüber, ob diese Personen im Zeitraum von mindestens vier bis maximal fünf Jahren neuerlich verurteilt worden sind.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Verurteilungsstatistik:

Sowohl Erhebungs- als auch Beobachtungs- und Darstellungseinheit sind rechtskräftige Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte in einem Berichtsjahr. Jede Verurteilung zählt eine Person, deren Alter, Geschlecht, und Staatsangehörigkeit bekannt ist (siehe Darstellungsmerkmale). Die Verurteilungsstatistik ist aber keine Personenstatistik, da im Fall mehrerer Verurteilungen einer Person in einem Berichtsjahr diese auch gezählt werden.

Wiederverurteilungsstatistik:

Die Erhebungseinheit entspricht der Einheit bei der Verurteilungsstatistik. Beobachtet und dargestellt werden hingegen nicht Verurteilungen, sondern verurteilte Personen. Weitere Verurteilungen einer bereits im gleichen Ausgangsjahr verurteilten Person werden als Folgeverurteilungen gewertet. Somit wird jede Person nur einmal gezählt.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Sowohl der Verurteilungs- als auch der Wiederverurteilungsstatistik liegt ein Auszug aus dem Strafregister für ein Berichtsjahr zum Stichtag Ende März des darauffolgenden Kalenderjahres zu Grunde.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten

Das Strafregister wird vom Strafregisteramt geführt, welches bei der Bundespolizeidirektion Wien (Bundesministerium für Inneres) angesiedelt ist. Die Informationen für das Strafregister werden mittels Strafkarten von den österreichischen Strafgerichten übermittelt.

2.1.5 Erhebungsform

Vollerhebung. Alle bis zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres von den Gerichten ans Strafregisteramt übermittelten und dort geprüften und ins Strafregister eingetragenen rechtskräftigen Verurteilungen eines Berichtsjahres werden in der Statistik berücksichtigt.

2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Die Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte sind nach Eintritt der Rechtskraft von den Gerichten, die in erster Instanz erkannt haben, der Bundespolizeidirektion Wien durch Übersendung von Strafkarten mitzuteilen. Das Strafregisteramt, das in der Bundespolizeidirektion Wien angesiedelt ist, prüft die übermittelten Strafkarten und gleicht die Daten mit den bereits bestehenden Personendatensätzen ab. Die Informationen aus den Strafkarten werden ins Strafregister eingetragen.

Das Referat IV/2/A - Anwendungsentwicklung und -bereitstellung - des Bundesministeriums für Inneres erzeugt die Daten zur Erstellung der Gerichtlichen Kriminalstatistik aus dem Strafregister in zwei Tranchen (Ende Februar und Ende März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres). Die Übermittlung des anonymisierten und verschlüsselten Strafregisterfiles auf CD in die Statistik Austria findet jeweils am darauffolgenden Werktag statt.

2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Die Daten werden durch Eintragung von Informationen zu einer Verurteilung in die Strafkarte bei den Gerichten, die in erster Instanz erkannt haben, erhoben.

2.1.8 Teilnahme an der Erhebung

Das Strafregister muss für das gesamte Bundesgebiet geführt werden.

2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Welche Angaben die Strafkarte enthalten muss und welche Informationen ins Strafregister aufgenommen werden müssen, ist in den §§ 2 und 3 [Strafregistergesetz 1968](#) geregelt.

An Statistik Austria übermittelt werden die zur Erstellung der Gerichtlichen Kriminalstatistik notwendigen Daten.

Verurteilungsstatistik:

In der Verurteilungsstatistik werden alle rechtskräftigen Verurteilungen gegliedert nach dem begangenen „führenden“ Delikt sowie verschiedenen demographischen und regionalen Merkmalen (regionale Gliederung siehe weiter unten) dargestellt:

- Delikt bzw. „führendes“ Delikt im Fall mehrerer einer Verurteilung zu Grunde liegenden Delikte
- Alter der verurteilten Person
- Geschlecht der verurteilten Person
- Staatsangehörigkeit der verurteilten Person
- Art und Höhe der Strafe
- Vorverurteilungen

Verurteilungsrate:

Für die Verurteilungen insgesamt, nach Geschlecht und für die jeweiligen Alterskategorien wird die Verurteilungsrate berechnet. Sie zeigt an, wie viele rechtskräftige Verurteilungen es auf 1.000 Strafmündige (bzw. der jeweiligen Bevölkerungsgruppe den Alters- und Geschlechtskategorien entsprechend) im Jahresdurchschnitt gibt.

Vorverurteilungen:

Wird eine Person rechtskräftig verurteilt, erhält sie eine EDV-Zahl im Strafregister. Jeder Person kann nur eine EDV-Zahl zugeordnet werden. Um zu überprüfen, ob eine Person schon einmal verurteilt wurde, werden die Informationen aus der Strafkarte im Strafregisteramt mit den bereits bestehenden Personendatensätzen abgeglichen. Somit ist es möglich Informationen über Vorverurteilungen zu erhalten. Bis zum Berichtsjahr 2000 war es möglich einschlägig vorbestrafte Wiederverurteilte in der Statistik auszuweisen. Diese Informationen stehen seit dem Berichtsjahr 2001 aufgrund technischer Änderungen im Strafregisterfile nicht mehr zur Verfügung. Stattdessen wurde aber die Wiederverurteilungsstatistik neu entwickelt und seit dem Berichtsjahr 2007 publiziert.

Wiederverurteilungsstatistik:

Die Wiederverurteilungsstatistik ist nach folgenden Merkmalen gegliedert:

- Geschlecht der verurteilten Person
- Staatsangehörigkeit der verurteilten Person
- Alter der verurteilten Person
- Sanktion bei der Ausgangsverurteilung
- Vorstrafen
- Delikt bzw. „führendes“ Delikt im Fall mehrerer einer Verurteilung zu Grunde liegenden Delikte
- Folgeverurteilung:
 - Sanktion bei der Wiederverurteilung
 - Deliktgruppe der Folgeverurteilung
 - Folgeverurteilung im Sinne der gleichen Deliktgruppe und des gleichen Delikts
 - Jahr der ersten Folgeverurteilung

Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik:

Führendes Delikt:

Bei einer Verurteilung wird in der Statistik nur eine gerichtlich strafbare Handlung ausgewiesen. Bei einem Verfahren mit Verurteilung wegen mehreren strafbaren Handlungen wird die Verurteilung dem Delikt zugeordnet, das für den Strafsatz maßgebend war. Dieses Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafrahmen wird als „führendes“ Delikt bezeichnet. Dieses „führende Delikt“ muss bei Statistik Austria algorithmisch berechnet werden, da keine Kennung dieses Deliktes im Strafregisterfile vorhanden ist.

Alter:

Im Auszug aus dem Strafregister ist sowohl das Geburtsdatum der verurteilten Person als auch das Rechtskraftdatum eines Urteils enthalten. Somit kann das Alter zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft eines Urteils errechnet werden. Weiters wird übermittelt, ob das Jugendgerichtsgesetz oder das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kam. Mit 1.1.1989 wurde die Altersobergrenze für Jugendliche von 18 auf 19 Jahre angehoben, was mit 1.7.2001 wieder revidiert wurde. Zeitgleich wurde die Kategorie „Junge Erwachsene“ geschaffen. Junge Erwachsene haben eine Straftat ab dem vollendeten 18. und vor dem vollendeten 21. Lebensjahr begangen. Für sie wurden Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung geschaffen. Ab dem Jahr 2002 kann diese Kategorie in der Statistik ausgewiesen werden.

Strafe:

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde ab dem Jahr 1988 die Möglichkeit der teilbedingten Strafe nach § 43a StGB eingeführt. Im Auszug aus dem Strafregister wird Statistik Austria die Art und Höhe des bedingten und unbedingten Teils der Strafe übermittelt. Bei Statistik Austria werden schließlich die Voraussetzungen zur Zuteilung in die möglichen Kategorien der teilbedingten Strafen (teilbedingte Geldstrafe; teilbedingte Freiheitsstrafe; teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe) laut Gesetzestext geprüft und die Strafen zu den Kategorien zugeordnet. Keine Zuordnung zu teilbedingter Geldstrafe und teils unbedingter Geldstrafe/teils bedingter Freiheitsstrafe kann durchgeführt werden, wenn die Geldstrafe nicht in Tagsätzen bemessen ist, sondern die Höhe der Geldstrafe nur in Eurobeträgen angegeben ist (Bsp.: Finanzstrafgesetz).

2.1.10 Verwendete Klassifikationen

Die Darstellung der Delikte folgt im Wesentlichen dem Aufbau des [Strafgesetzbuches](#) (StGB) mit seinen Abschnitten sowie den strafrechtlichen Bestimmungen der Nebenstrafgesetze. Es werden alle Abschnitte und die einzelnen Paragraphen des StGB angeführt (mit Ausnahme weniger Paragraphen, die zu Gruppen zusammengefasst werden), vorausgesetzt, es gab eine Verurteilung im Berichtsjahr. Ausgewählte Paragraphen werden detaillierter abgebildet, indem sie nach Absätzen bzw. Ziffern untergliedert werden. Ebenfalls dargestellt werden alle Nebenstrafgesetze, zu denen es im Berichtsjahr eine rechtskräftige Verurteilung gab, teilweise untergliedert nach den Paragraphen der jeweiligen Nebenstrafgesetze. Die Klassifikation der strafrechtlichen Bestimmungen wird durch den [Deliktschlüssel](#) abgebildet, der zur Codierung der Paragraphen für das führende Delikt verwendet wird.

2.1.11 Regionale Gliederung

Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik:

- Österreich
- 4 Oberlandesgerichtssprengel:
 - OLG Wien (Wien, Niederösterreich, Burgenland)
 - OLG Linz (Oberösterreich, Salzburg)
 - OLG Graz (Steiermark, Kärnten)
 - OLG Innsbruck (Tirol, Vorarlberg)
- 16 Landesgerichtssprengel
 - LG für Strafsachen Wien (OLG Wien)
 - LG Eisenstadt (OLG Wien)
 - LG Korneuburg (OLG Wien)
 - LG Krems an der Donau (OLG Wien)
 - LG St. Pölten (OLG Wien)
 - LG Wiener Neustadt (OLG Wien)
 - LG Linz (OLG Linz)
 - LG Ried im Innkreis (OLG Linz)
 - LG Steyr (OLG Linz)
 - LG Wels (OLG Linz)
 - LG Salzburg (OLG Linz)
 - LG für Strafsachen Graz (OLG Graz)
 - LG Leoben (OLG Graz)
 - LG Klagenfurt (OLG Graz)
 - LG Innsbruck (OLG Innsbruck)
 - LG Feldkirch (OLG Innsbruck)

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

In der Statistik Austria werden keine Daten zur Gerichtlichen Kriminalstatistik erfasst, da ein Auszug aus dem Strafregister vom Bundesministerium für Inneres übermittelt wird.

2.2.2 Signierung (Codierung)

Im vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Strafregisterfile sind alle einer Verurteilung zu Grunde liegenden Delikte angeführt. In der Statistik wird für eine Verurteilung nur ein Delikt ausgewiesen, weshalb das sogenannte „führende Delikt“ algorithmisch bestimmt werden muss.

Jedes Delikt, das in der Statistik ausgewiesen wird, ist mit einer Codennummer versehen. Die Zuordnung der verschiedenen Paragraphen des StGB, deren Absätze und Ziffern sowie die Zuordnung der Strafbestimmungen der Nebenstrafgesetze zu den Codes ist im so genannten [Deliktschlüssel](#) geregelt. Hier sind alle Delikte angeführt, bei denen es in den letzten Jahrzehnten zu einer Verurteilung gekommen ist. Der Deliktschlüssel wird jährlich entsprechend den Änderungen im Strafrecht aktualisiert. Paragraphen, nach denen es erstmals eine Verurteilung gab, werden im Deliktschlüssel hinzugefügt. Der Deliktschlüssel enthält nicht nur die Codennummer für die entsprechenden strafbaren Handlungen, sondern auch ein [Gewicht](#) von 1 bis 14. Je höher die im Gesetzestext angedrohte Strafe, desto höher ist das Gewicht für die jeweilige strafbare Handlung (1 = reine Geldstrafe; 14 = lebenslange Freiheitsstrafe). Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Gewichte leicht variiert. Bei Versuch und/oder Anstiftung verringert sich das Gewicht geringfügig, damit im Falle eines weiteren gleichgewichtigen, jedoch tatsächlich selbst ausgeführten Delikts auch dieses zählt. Bei der Begehung der Tat unter Ausnützung einer Amtsstellung (§313 StGB) werden hingegen die Gewichte gemäß der Gesetzeslage erhöht. Die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung unterliegt einer Sonderbehandlung, da hier der Strafraum maximal drei Jahre Freiheitsstrafe oder 360 Tagessätze Geldstrafe beträgt.

Die Gewichtung ist notwendig, um im Fall mehrerer einer Verurteilung zu Grunde liegenden strafbaren Handlungen das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafraum – also mit dem höchsten Gewicht – ermitteln zu können. Bei gleichwertigen Gewichten zählt das in der Liste zuerst angeführte Delikt.

Die Codierung der Delikte bzw. führenden Delikte erfolgt im so genannten [Signierfile](#), in dem alle Verurteilungen eines Berichtsjahres angeführt sind. In einer Spalte stehen jeweils in einer Zelle alle Delikte, die einer Verurteilung zu Grunde liegen. Im Fall mehrerer Delikte muss zunächst das Delikt mit dem höchsten Gewicht bzw. angedrohten Strafraum mit Hilfe des Deliktschlüssels ermittelt werden. Danach muss das Delikt so in die Zelle eingetragen werden, dass die Schreibweise des Paragraphen (inkl. Absätze oder Ziffern) jener Schreibweise aus dem Deliktschlüssel entspricht. Weiters wird in einer Spalte bekanntgegeben, aus welcher Spalte des Deliktschlüssels (Normalfall, Versuch, Anstiftung, Versuch und Anstiftung, Ausnützung einer Amtsstellung, Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung) das Gewicht entnommen wird. Mit Hilfe dieser beiden Informationen werden schließlich über Excel-Verknüpfungen die Codennummer und das Gewicht jeweils in einer eigenen Spalte im Signierfile automatisch eingetragen. Das jeweilige („führende“) Delikt einer Verurteilung kann nun über die Codennummer ausgewiesen werden.

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Offensichtliche Fehler im Strafregisterfile (z.B. Falsche Zuordnungen von Gesetzesbüchern und Paragraphen, Eingabefehler bei der Übertragung der Strafkarte, etc.), die während der Datenaufarbeitung entdeckt werden, werden beim Strafregisteramt gemeldet und dort (ev. nach Rücksprache bei den jeweiligen Gerichten) richtig gestellt. Die Korrekturen werden Statistik Austria übermittelt. Die korrigierten Daten werden direkt im Signierfile bearbeitet. Es kommt zu keiner neuen Datenlieferung.

2.2.4 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Nach Übermittlung der Daten in zwei Tranchen Ende Februar und Ende März wird der authentische Jahresdatenbestand erzeugt. Die Codenummern werden nach der Signierung zu den Datensätzen dazu gespielt.

2.2.5 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Bei Überspielung der übermittelten Daten auf den Host tritt bei manchen Fehlern in den Daten ein Abbruch auf. Fehler in den Daten müssen daraufhin gesucht und dem Bundesministerium für Inneres bekannt gegeben werden, damit die Daten korrigiert werden und bei Bedarf eine neue Datenanlieferung initiiert werden kann.

Bei Entdeckung unplausibler Datensätze im Rahmen der Aufarbeitung werden diese beim Strafregisteramt rückgefragt.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse zur Gerichtlichen Kriminalstatistik publiziert.

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

Endgültige Ergebnisse der Gerichtlichen Kriminalstatistik liegen ab dem Berichtsjahr 2010 ab 30. April des folgenden Kalenderjahres vor und werden dem Bundesministerium für Justiz zu diesem Zeitpunkt auch für die Erstellung des Sicherheitsberichtes zur Verfügung gestellt. Ende Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres werden ausgewählte Ergebnisse aus der Website der Statistik Austria veröffentlicht.

2.3.3 Revisionen

Zu den rechtskräftigen Verurteilungen gibt es keine Revisionen. Die von den Gerichten nach dem 31. März des Folgejahres ans Strafregisteramt übermittelten rechtskräftigen Verurteilungen eines Berichtsjahres werden in der Verurteilungsstatistik nicht nachgetragen.

Die Verurteilungsrate wird in den Zeitreihentabellen korrigiert, wenn die Jahresdurchschnittsbevölkerung von Statistik Austria revidiert wird.

2.3.4 Publikationsmedien

Verurteilungsstatistik und Wiederverurteilungsstatistik:

- [Publikation „Gerichtliche Kriminalstatistik“](#)
- [Statistisches Jahrbuch Österreichs](#)
Kapitel 35 „Rechtspflege“
- [Website der Statistik Austria](#)

Verurteilungsstatistik:

- [Österreichischer Zahlenspiegel](#)
- [Datenbank STATcube](#) (Statistische Datenbanksystem von Statistik Austria):
Auch für externe Nutzerinnen und Nutzer ist der Zugriff auf den Datenwürfel zur Verurteilungsstatistik kostenfrei.

2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten

An Statistik Austria werden vom Strafregisteramt anonymisierte und verschlüsselte Datensätze zur Bearbeitung und Erstellung der Gerichtlichen Kriminalstatistik übermittelt.

Die Geheimhaltungsbestimmungen für Daten werden gemäß Bundesstatistikgesetz strikt eingehalten.

3. Qualität

3.1 Relevanz

Die Ergebnisse der Gerichtlichen Kriminalstatistik sind ein wichtiger Input für den jährlichen Sicherheitsbericht. Dieser wird vom Bundesministerium für Justiz und vom Bundesministerium für Inneres erstellt und dem Parlament übermittelt. Neben der Gerichtlichen Kriminalstatistik fließen in den Sicherheitsbericht auch Daten der polizeilichen Kriminalstatistik (Anzeigenstatistik, polizeilich bekanntgewordene Straftaten) ein. Diese Statistik wird vom Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, erstellt.

Die Rolle der Verurteilungen hat sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt. Durch Strafrechtsreformen wurden alternative rechtliche Reaktionsmöglichkeiten geschaffen. Intervenierende Diversionsmaßnahmen, die im Jugendgerichtsgesetz schon länger verankert waren, wurden im Jahr 2000 auch im allgemeinen Erwachsenenstrafrecht eingeführt. Diese Reformen führten zu einem starken Rückgang der Verurteilungen. Heute stellen Verurteilungen einen Teil der justiziellen Ergebnisstatistik dar und sind immer noch die Reaktion auf die gravierendsten gerichtlich strafbaren Handlungen. Vor allem die lange Zeitreihe der Verurteilungsstatistik macht Veränderungen in der Strafrechtspraxis deutlich, sowohl was die Anzahl der Verurteilungen als auch das Strafausmaß betrifft. Weiters bietet die Analyse der Wiederverurteilungsstatistik die Möglichkeit Risikogruppen aufzudecken, die mit einer höheren Wahrscheinlichkeit wiederholt mit dem Strafgesetz und der Justiz in Konflikt geraten. Ebenso können spezialpräventive Misserfolge der bisherigen Interventionen der Justiz aufgezeigt werden.

3.2 Genauigkeit

Die Vollständigkeit ist nicht gegeben, da zum Zeitpunkt der letzten Datenübermittlung Ende März des folgenden Kalenderjahres die Gerichte noch nicht alle Verurteilungen an das Strafregisteramt gemeldet haben. Es dürften jährlich ca. 150 von etwa 38.000 rechtskräftigen Verurteilungen eines Berichtsjahres fehlen. Eine spätere Datenübermittlung ist wegen des Abgabetermins der Ergebnisse aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik für den Sicherheitsbericht Ende April des folgenden Kalenderjahres nicht möglich.

3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Qualität der Daten ist sehr hoch, da die von den Gerichten übermittelten Strafkarten bereits beim Strafregisteramt auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft werden. Die Qualität wird aufgrund der Unvollständigkeit (siehe oben) etwas gemindert.

3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Bezüglich der Unvollständigkeit der Daten eines Berichtsjahres gibt es aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die nicht rechtzeitige Lieferung der Strafkarten seitens der Gerichte in systematischer Weise passiert.

Der Abgleich der Daten aus den elektronischen Strafkarten mit den bereits vorhandenen Personendatensätzen ermöglicht es unter anderem schon einmal verurteilte Personen zu identifizieren. An die Grenzen stößt man in Bezug auf die Ermittlung von Vorverurteilungen allerdings bei Verurteilten mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit ohne (längeren) Wohnsitz in Österreich.

Aufgrund der Art der Übermittlung der Daten aus dem Strafregister an Statistik Austria ist es nicht möglich alle Delikte, die einer Verurteilung zu Grunde liegen, auszuwerten. Delikte mit einem niedrigen angedrohten Strafraum, die häufig zusammen mit anderen gerichtlich strafbaren Handlungen begangen werden, für die eine höhere Strafe vorgesehen ist, werden somit untererfasst.

3.2.1.3 Messfehler (Erfassungsfehler)

Fehler bei den Eintragungen der Gerichte in die Strafkarten sowie die Übertragung der Strafkarten in den Strafregisterfile sind möglich. Einige solcher Fälle können im Rahmen der Aufarbeitung der Gerichtlichen Kriminalstatistik erkannt und durch Rücksprache mit dem Strafregisteramt bereinigt werden.

3.2.1.4 Aufarbeitungsfehler

Eventuelle Fehler bei der Datensignierung (Zuordnung der Delikte zum Paragraphen des führenden Delikts) sind denkbar. Zu den Fehlerquellen im Vorfeld der Aufarbeitung durch die Statistik Austria siehe Kapitel Messfehler (Erfassungsfehler).

3.2.1.5 Modellbedingte Effekte

Eine Berechnung teilbedingter Geldtrafen nach § 43a Abs.1 StGB und teilbedingter Strafen nach § 43a Abs.2 StGB ist nicht möglich, wenn die Geldstrafe von den Gerichten nicht in Tagsätzen bekanntgegeben wird, sondern nur in Eurobeträgen (Bsp.: Finanzstrafgesetz).

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Die Ergebnisse der Gerichtlichen Kriminalstatistik für ein Berichtsjahr werden jährlich rechtzeitig für die Erstellung des Sicherheitsberichtes Ende April des folgenden Kalenderjahres zur Verfügung gestellt – 1 Monat nach der letzten Datenlieferung des Bundesministeriums für Inneres an die Statistik Austria. Ausgewählte Ergebnisse der Gerichtlichen Kriminalstatistik werden jährlich Ende Mai auf der Website der Statistik Austria publiziert.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Durch die laufende Gesetzgebung ändern sich die Zahl der möglichen Delikte und deren Bedeutung ständig. Einen Bruch in den Zeitreihen gab es zuletzt im Jahr 2000 mit der Einführung der außergerichtlichen Diversion bei leichteren Delikten im Erwachsenenstrafrecht, was zu einem starken Rückgang der Verurteilungszahlen führte.

Durch die laufenden Änderungen im Strafrecht kommen jährlich neue strafrechtlich relevante Tatbestände hinzu, 2006 beispielsweise die „Beharrliche Verfolgung“ (Stalking) oder 2009 die „Fortgesetzte Gewaltausübung“. Auch durch die Veränderung des Strafrahmens einzelner Delikte kann es zu Brüchen kommen, wenn Verurteilungen beim Zusammentreffen von mehreren strafbaren Handlungen nach dem „führenden“ Delikt ausgewiesen werden.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Regionale Vergleiche sind österreichweit nach Oberlandes- und Landesgerichtssprengel sowie nach Wohnort des/der Verurteilten möglich.

Internationale Vergleichbarkeit ist durch die unterschiedlichen nationalen Gesetzgebungen nur eingeschränkt möglich. U.a. von „United Nations Office on Drugs and Crime“ werden Daten der Verurteilungsstatistik zu ausgewählten Themen für einen internationalen Vergleich jährlich bei Statistik Austria angefordert (United Nations Survey of Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems).

3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien

Bei einem zeitlichen Vergleich der Verurteilungen Jugendlicher und Erwachsener muss berücksichtigt werden, dass die Altersgrenzen über die letzten Jahrzehnte zweimal geändert wurden. Mit 1.1.1989 wurde die Altersobergrenze für Jugendliche vom vollendeten 18. auf das vollendete 19. Lebensjahr angehoben, was mit 1.7.2001 wieder revidiert wurde. Zeitgleich wurde die Kategorie „Junge Erwachsene“ geschaffen. Junge Erwachsene haben eine Straftat ab dem vollendeten 18. und vor dem vollendeten 21. Lebensjahr begangen. Für sie wurden Sonderbestimmungen bei der strafrechtlichen Behandlung geschaffen. Ab dem Jahr 2002 kann diese Kategorie in der Statistik ausgewiesen werden.

3.5 Kohärenz

Verurteilungen bilden heute einen Teil der justiziellen Ergebnisstatistik ab. Seit dem Berichtsjahr 2009 wird vom Justizministerium die „Justizstatistik Strafsachen“ im Sicherheitsbericht publiziert. Diese enthält eine umfassende Darstellung der Anzahl der justiziellen Erledigungen: Verfahrenseinstellungen, Diversionsmaßnahmen, Verurteilungen und Freisprüche. In der Justizstatistik Strafsachen werden alle Urteile erster Instanz gezählt. Beim Vergleich mit der Verurteilungsstatistik weist die Justizstatistik Strafsachen immer eine höhere Anzahl an Verurteilungen auf, was darauf zurückzuführen ist, dass nicht alle Urteile erster Instanz (noch im selben Berichtsjahr) Rechtskraft erlangen. Unter Berücksichtigung dieser Differenz stimmen die Daten (Anzahl der Verurteilungen) gut überein.

Neben der Gerichtlichen Kriminalstatistik wird vom Bundesministerium für Inneres eine polizeiliche Kriminalstatistik geführt. Diese gliedert die polizeilich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen (Anzeigen) nach den Paragraphen des StGB und der Nebenstrafgesetze, wobei auch verschiedene Kategorien von Straftaten angeführt werden (Ladendiebstähle, Beziehungstaten innerhalb der Familie etc.). Weiters stehen hier auch Daten über die ermittelten Tatverdächtigen und die Opfer der Straftaten zur Verfügung. Eine Verknüpfung bzw. Verfolgung der Datensätze aus dieser Anzeigenstatistik und der gerichtlichen Kriminalstatistik ist allerdings (noch) nicht möglich.

4. Ausblick

Seitens des Justizministeriums wurde in den letzten Jahren der elektronische Austausch bei Justizverfahren ausgebaut, was auch für die Statistik genutzt werden kann. Die Strafkarte wird voraussichtlich ab Herbst 2011 elektronisch erfasst, über die Verfahrensautomation Justiz (VJ) generiert und elektronisch ans Strafregisteramt übermittelt. Zudem werden in der Verfahrensautomation Justiz sämtliche verurteilte Delikte strukturiert erfasst. Mit der neuen Datenstruktur müsste sich Statistik Austria bei der Erstellung der Gerichtlichen Kriminalstatistik nicht mehr auf das „führende Delikt“ beschränken. Auswertungen aller Delikte, auf die sich ein Urteil bezieht, wären möglich. Dadurch würde auch die Notwendigkeit der Signierung des „führenden Delikts“ wegfallen, was neben einer verbesserten Datenqualität zwei positive Nebeneffekte hat: Zeiterparnis und Minimierung der Fehleranfälligkeit. Die neue Datenstruktur ist voraussichtlich ab 2013 für das Berichtsjahr 2012 verfügbar.

Abkürzungsverzeichnis

LG	Landesgericht
OLG	Oberlandesgericht
StGB	Strafgesetzbuch
VJ	Verfahrensautomation Justiz

Anlagen

Folgende Sub-Dokumente sind in der Standard-Dokumentation verlinkt:

[Deliktschlüssel](#)

[Gewichte](#)

[Signierfile](#)